Protokoll

der

Conferenz des Central-Comité

der

Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft

mit den Abgeordneten der durch die Ueberschwemmungen des 27. August 1834 heimgesuchten Kantone,

in Zürich, Anfangs Februar 1835.

Anwesend: Herr J. C. Zellweger, von Trogen, Präsident.
„ Bürgermeister J. J. Heß, von Zürich, Vicepräsident.
„ Alt-Bürgermeister von Muralt, von Zürich.
„ Gysi-Schinz, Mitglied des Großen Rathes, von Zürich.
„ Kirchenrath Meyer, von Zürich.
„ Alt-Regierungsrath Spöndli, von Zürich.
„ Dr. Rahn-Escher, von Zürich.
„ Staatskassaverwalter Suter, von Aarau.
Ferner: Herr Rector Laroche, Namens des Hülfs-Comité in Basel.

Als Abgeordnete der beschädigten Kantone:

Aus Graubündten: Herr Oberst U. von Planta-Reichenau.
„ Uri: Herr Pfarrhelfer Baumann.
„ Tessin: Herr Staatsschreiber Franscini und
„ Dr. Carl Lurati.

Secretair: J. H. Zimmermann, Pfarrer von Zumikon.

Nach kurzer Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten, worin derselbe den jetzigen Stand der Geschäfte und den Zweck dieser Conferenz, die Ausmittlung der Basis und der Grundsätze der Vertheilung der Schweiz. Liebessteuer in den beschädigten Kantonen, darlegte, und anzeigte, daß der löbl. Stand Wallis keinen Abgeordneten zu senden für gut befunden, sondern seine Sache ganz dieser Versammlung anheim gestellt habe, wurde theils von den Herrn Abgeordneten der Kantone der Dank ihrer hohen Regierungen für Alles bisher Geleistete, und ihre Bereitwilligkeit zu gemeinschaftlichem Einverständnisse hinsichtlich der Vertheilung, theils von dem Hrn. Delegirten aus Basel der Wunsch nach möglichster Uebereinkunft von Seite des dortigen Vereins mit dem Comité in Rücksicht auf die Ansichten und Grundsätze dieser Angelegenheit, theils von allen Mitgliedern die Beystimmung zu den eröffneten Anträgen des Comité über den Modus der Berathungen ausgesprochen und daher beschlossen:

Die ganze Arbeit wird in zwey Haupttheile zerfallen,
erstens, die allgemeine Vertheilung unter die 4 Kantone, und
zweitens, die besondere Vertheilung in den einzelnen Kantonen.

Was die allgemeine Vertheilung betrifft, so sollen

1. die Abgeordneten der Kantone nach Einsicht der sämmtlichen Akten und Tabellen in Gemeinschaft mit dem Tit. Präsidium sich zu verständigen suchen,
2. ihre Vorschläge von denselben einer jetzt zu ernennenden Commission von 5 Mitgliedern eröffnet, und
3. von dieser Commission ein bestimmter Antrag dem gesammten Comité vorgelegt werden.

Was die besondere Vertheilung in den einzelnen Kantonen betrifft, so soll dieselbe Commission nach Verständigung mit dem betreffenden Abgeordneten, über jeden Kanton dem Comité ihren Bericht und Antrag hinterbringen.

Die Commission wurde aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Herr Präsident Zellweger.
= Bürgermeister Heß.
= Alt-Bürgermeister von Muralt.
= Staatskassaverwalter Suter.
= Rector Laroche.

Ehe man in die erste Hauptberathung eintreten konnte, mußte noch eine Vorfrage entschieden werden, betreffend die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer von den Delegirten des Kantons Tessin eingegebenen nachträglichen Erhöhung der Taxation des Schadens ihres Kantons.

Der erste Abgeordnete von Tessin berichtete, daß zu der Zeit, da die Commissarien sich dort befanden, die Taxation, nahmentlich des Gemeindschadens, noch nicht angegeben werden konnte, woher auch die Lücken in den Tabellen entstanden, indem besonders aus dem District Livinen und Val de Maggia diese Schatzungen erst im Januar eingekommen seyen. Nach diesem nun ergebe sich als wahre Schadentaxation folgende;

District Livinen	1,554,000	Liv.	Tess.
— Bellenz	223,846	=	=
— Blegno	20,000	=	=
— Lugano	8,243	=	=
— Locarno	9,471	=	=
— Val de Maggio	374,700	=	=
	2,190,260	Liv.	Tess.
also ein Ueberschuß von	288,018	Liv.	Tess.
in Schweizerfranken	123,878		
der jetzige Totalbetrag	942,047	Schw.-Fr.	

Der Abgeordnete von Graubündten erklärte sich dahin, daß, obwohl Tessin sich hätte mit Eingabe seiner Schatzungen mehr beeilen können, doch kein peremtorischer Termin festgesetzt worden sey, daß daher diese jetzige Eingabe nicht könne zurückgewiesen, aber um der Gleichmäßigkeit mit den andern Kantonen willen, ebenfalls durch abzuordnende Experte erwiesen, verificirt werden müsse. Sollte dieß dem Comité zu weitläufig scheinen, so werde sich Bündten auch die Aufnahme dieser Erhöhung, so wie jede Verfügung des Comité gern gefallen lassen. —

Der Abgeordnete von Uri sprach sich ganz in demselben Sinne aus, Alles dem Gutfinden des Comité überlassend.

Nachdem diese Abgeordnete in den Ausstand getreten, begann die Berathung des Comité über die Frage: ob und inwiefern diese Erhöhung der Schadentaxe des Kantons Tessin in Berechnung fallen könne oder nicht?

Im allgemeinen waren alle Mitglieder darüber einig: Wenn die Tabellen des Kantons Tessin mit denen der übrigen Kantone verglichen werden, so zeigt sich in den erstern, besonders in der Rubrik des Gemeindschadens viel Unbestimmtes und manche Lücke; aus den Anmerkungen kann man schließen, daß derselbe hie und da sehr bedeutend sey; es möge dieß von dem schweren Gange, den die Sache in Tessin nahm, und von der etwas frühern Sendung der Abgeordneten herrühren, daß aber diese theilweise Lücke durch eine so bedeutende Summe von 123,878 Schw.-Fr. ausgefüllt werden wolle, sey auffallend; es sey ungewiß, ob und was etwa von diesem Nachtrag des Gemeindschadens schon in der Rubrik des Partikularschadens aufgenommen seyn möge; auf jeden Fall fordere die Gerechtigkeit und Billigkeit eine gleiche Rectifikation des Schadens dieses Kantons, wie dessen der andern Kantone, welche in authentischen Tabellen vorliegen und laut allen Berichten, besonders in Graubündten und Wallis mit Aufgeben von manchen Forderungen festgesetzt seyen. Daraus ergebe sich: daß diese Forderung nicht wolle abgewiesen, vor der endlichen Annahme aber noch solle in ein gerechtes Verhältniß zu den andern Kantonen gesetzt werden.

Etwas verschieden waren nun die Ansichten über die Art und Weise dieser Ausgleichung. Als Hauptschwierigkeit zeigte sich die Nothwendigkeit, nun einmahl eine Basis der Gesammtvertheilung vorzunehmen und diese durchaus nicht länger aufzuschieben. Daher wurde von der Einen Seite eine jetzige freiwillige Uebereinkunft über den Betrag der noch aufzunehmenden Summe angerathen; allein allgemein überzeugte man sich von der Ungewißheit des Gebietes, in welches man dadurch übertreten würde, nachdem man bisher nach beynahe mathematischer Gewißheit gestrebt; man sah ein, daß nur auf dem Wege der officiellen Rectification durch neue Abgeordnete allen Kantonen gleiches Recht gehalten werde. Diese habe um so weniger Schwierigkeit, da ja 1) von den andern 3 Kantonen die Tabellen unbestritten vorliegen, (mit Ausnahme einiger Druckfehler bey Bündten, wo besonders das Gericht Sils im Domletschg mit 1668 Bündtnergulden ganz irrig angesetzt ist,) 2) unbeschadet der andern Kantone der Tessinerschaden auf die erhöhete Summe von 942,047 fl. als Maximum angesetzt werden könne, wenn — was der zweiten Hauptberathung über die Vertheilung in den einzelnen Kantonen anheimfällt — über die Aushingabe der Antheile des dem Kanton Tessin zufallenden Haupttheils das Nöthige bestimmt werde, 3) da ja jedenfalls, wenn bey der Verwendung auf Wuhrungen ꝛc. Rücksicht genommen werden müsse, neue Experten zur Besichtigung der vorrückenden Arbeiten hingesandt werden, welche zugleich eine Revision der ganzen Tessiner-Taxation vornehmen können; 4) da das Comité dannzumahl den allfälligen Ueberschuß von der, jetzt nach dem Maximum dem Kanton Tessin zuzuschreibenden, Summe immer noch allen 4 Kantonen zutheilen könne.

In dieser Betrachtung ward daher einmüthig beschlossen:

1. Bey der Vertheilung sollen für die 3 Kantone Uri, Graubündten (nach geschehener Rectification) und Wallis die in den Tabellen angegebenen Summen als unbestritten und unveränderlich angenommen werden.

2. Für Tessin ist als Maximum, das nicht mehr kann erhöhet werden, die Summe von 942,047 Frkn. festgesetzt.

3. Wenn bey der Revision dieser Taxation des Kanton Tessin, welche, wie es bey den übrigen Kantonen geschah, durch seiner Zeit hinzusendende Experte vorgenommen werden soll, eine Verminderung dieser Summe sich ergibt, so soll der daraus erwachsende Ueberschuß unter die 4 Kantone pro rata vertheilt werden.

4. Wann und in welchen Zahlungen die Aushingabe des Antheils des Kanton Tessin geschehen werde, ist der spätern Hauptberathung vorbehalten.

Nach Wiedereintritt der Herrn Abgeordneten erklärten dieselben ihre unbedingte Zustimmung zu diesem Beschlusse.

Erste Hauptberathung, betreffend die Grundsätze der allgemeinen Vertheilung unter die IV Kantone.

Nachdem nun die Vorfrage wegen der neuen Entschädigungs-Begehren des löblichen Standes Tessin auf eine Art entschieden worden, welche die vollkommenste Genehmigung der betheiligten Stände erhielt, so wurde nun den Herren Abgeordneten der beschädigten Kantone die erste Frage vorgelegt:

1. Welche Basis für die Vertheilung der ganzen Summe der Gaben, unter die vier betheiligten Kantone, anzunehmen seye?

Es ist bekannt, daß wir schon den betheiligten Kantonen viele Verschiedenheiten in unserem Circular bezeichnet hatten, und es konnten bey der näheren Untersuchung der Aktenstücke, welche wir den Deputirten zur Einsicht vorlegten, dieselbigen ihnen unmöglich entgehen, ja es mußte ihnen bemerkbar werden, daß bey den Tabellen des Kantons Uri einige Schatzungen auffallend zu hoch sind und einige Gegenstände aufgenommen sind, gegen welche sich die billigsten Einwendungen machen ließen.

Die Deputirten der betheiligten Kantone mußten aber ebenfalls einsehen, daß, wenn man eine genaue Gleichstellung bezwecken wollte, es nicht nur sehr zeitraubend und daher nachtheilig für die Beschädigten würde, sondern daß, da doch die vermeinten Verbesserungen wieder durch eine große Anzahl Menschen müßten gemacht werden, die in diese Arbeit wie früher ihre individuellen Kräfte und Ansichten legen würden, der Zweck doch nicht erreicht werden könnte.

Was aber die Gegenstände anbetrifft, welche vielleicht in den Angaben des Kantons Uri könnten gerügt werden, so erklärten sich die Herrn Deputirten der beyden andern betheiligten Stände „sie seyen „nicht gekommen um über Sachen, die auf das Ganze keinen wesentlichen Einfluß haben, zu rechten, son„dern sie seyen gekommen freund-eidgenössisch einander als Brüder zu behandeln, und wollen die in den „gedruckten Tabellen, unter Berichtigung einiger eingeschlichener Druck- und Rechnungsfehler, als Basis „zur Vertheilung anerkennen."

Auch der Kanton Wallis hatte in seinen Aufträgen und Vollmachten den nämlichen Brudersinn entwickelt, so daß auch wir als Bevollmächtigte dieses löblichen Standes diesen edlen Gesinnungen beystimmen mußten.

Die zu machenden Verbesserungen fehlerhafter Angaben betreffen einzig den Kanton Graubündten und bestehen hauptsächlich in einzelnen Druck- und Rechnungsfehlern bey Gruob, Sils, Ems, Feldsberg (wo früher bloß der Schaden der Bedürftigen eingegeben war,) und Ortenstein, welche zusammen eine Vermehrung von 38,422 Schw.,Frk. betragen.

Die Basis, nach welcher die Vertheilung der Gaben vorgeschlagen ward, besteht also:

für den Kanton Uri . . .	in Schweizer-Franken	637,064	61	Rap.	
„ „ „ Graubündten . .	„	„	2,015,572	40	„
„ „ „ Tessin	„	„	942,047	„	„
„ „ „ Wallis	„	„	1,116,890	„	„
unter Vorbehalt der Prüfungen der Schatzungen des Kantons Tessin wird hiernach der Gesammt-Schaden von Schw.-Franken			4,711,574	1	Rap.

welcher den Schaden der Partikularen und der Gemeinden in sich begreift, angenommen und nach diesem Maaßstab die Vertheilung vorgeschlagen.

2. Eine zweite zu erörternde Frage war die:

Ob die Steuern, welche die betheiligten Kantone bey ihnen erhoben haben, oder die Beyträge, welche ihre auswärts wohnenden Bürger für einzelne Kantone bestimmt haben, sollen in die allgemeine Rechnung fallen?

Ganz einstimmig fand man, daß es natürlich sey, daß die Steuern, welche in den betheiligten Kantonen erhoben worden, auch in den selbigen nach ihrem Belieben und Gutdünken sollen verwendet werden, und wenn man wollte solche Steuern in die allgemeine Vertheilung nehmen, sie viel geringer ausfallen und dadurch die Partikularen veranlaßt würden, ihre Gaben auf unzweckmäßige Art an einzelne Beschädigte zu verwenden, was zu erzwecken nicht nur nicht in unserer Aufgabe liegt, sondern ihr straks entgegen wäre.

Wenn nun wir in der Ueberzeugung sind, daß es die heiligste Pflicht sey für jede Behörde, welche die Steuern im Allgemeinen zu vertheilen hat, durchaus weder durch Vorliebe noch durch Rücksichten irgend einer Art sich verleiten zu lassen, eine andere Basis zur Vertheilung anzunehmen, als die der Größe der Beschädigungen, so schien uns hingegen einmüthig eben so klar, daß wir kein Recht haben den Willen der Partikularen zu beaufsichtigen oder zu beschränken, sondern jede solche Bestimmung, die eine Gabe einem ausgesprochenen Zwecke widmen will, eben so gut müsse geehrt werden, wie der Wille eines Testators geehrt wird.

Einzig ward bemerkt, daß die besondere Stellung der Hülfsgesellschaft der Stadt Basel könnte eine Ausnahme machen, wenn diese die großen Gaben, welche sie zu vertheilen hat, mehr dem einen als dem andern Kanton zuwenden würde. Theils aber die Andeutungen des Herrn Abgeordneten

dieser Gesellschaft, noch mehr unsere Zuversicht, daß gewiß jene schon seit langen Jahren hochgeehrte Gesellschaft in der Vertheilung ihrer Gaben den Grundsatz strenger Unpartheilichkeit eben so fest halten werde als wir, vermochte uns einhellig den Vorschlag zu machen:

die in der Frage bestimmten Gaben in keine Berechnung fallen zu lassen.

Wir wurden um so mehr noch zu diesem Antrag bewogen, da die Herrn Abgeordneten aller drei betheiligten Stände sich erklärten, sie halten dafür, daß sie sich selbst am meisten ehren, wenn sie sich gegenseitig liebreich und brüderlich die besonderen Gaben gönnen und sich darüber freuen.

3. Es wurde die 3te Frage aufgeworfen:

Ob wir in der Vertheilung der Gaben sollen Rücksicht nehmen, auf die besonderen Umstände der betheiligten Kantone, ihrer Hülfsmittel, ihrer Regsamkeit, ihrer Einsichten, Industrie und so weiter.

Hierüber ward bemerkt, daß wenn wir geglaubt haben, durch nähere Forschungen über die Berechnungen der Verunglückten zu keinem gedeihlichen Zwecke zu gelangen, es noch viel weniger möglich sey eine genaue Kenntniß so verborgener Gegenstände zu erlangen.

Wie sollte es wohl möglich seyn, die Hülfsmittel jeder Gemeinde und jedes Partikularen, ihre moralische Kraft, und den Willen sich selbst zu helfen, auszumitteln. Wie schwer oder unmöglich wäre es zu erfahren, ob die Verarmung durch Unglück, durch Vergeudung oder durch Mangel an Einsicht entstanden sey. Wenn dieses schon äußerst schwer der Partikular-Wohlthätigkeit und Jeder der sich damit abgiebt, oft betrogen wird, wie sollte es möglich werden, daß wir in einem Durchflug dieser Gegenden, die so tief verborgenen Ursachen der Armuth gründlich entdecken könnten; und wenn es uns möglich würde und wir fänden Thäler, die durch Mangel an Thätigkeit oder durch Unwissenheit oder durch Müßiggang in einer traurigeren Lage wären als andere Regsamere und Aufgeklärtere, so entstände erst die Frage, ob nicht durch eine besondere Unterstützung der Trägen man ihre unglückliche Tendenz vermehren würde, gleich wie es geschieht, wenn man lieber dem Bettler giebt als dem Armen der alles anwendet, sich selbst zu heben.

Diese Gründe vermochten uns einhellig vorzuschlagen:

Auf solche Betrachtungen keine Rücksicht zu nehmen.

4. Endlich mußten wir noch zur Lösung der 4ten Frage schreiten:

Ob die, in die beschädigten Kantone gesandten Kleider und Lebensmittel sollen in Rechnung gebracht werden?

Es wurde rücksichtlich der Kleider angesehen, daß diese, von Frauen-Vereinen gesammelten Gegenstände nicht mit der Steuer zusammen vermengt werden können, da ihr Werth nirgends zum Betrag der Steuern geschlagen wurde, sondern vielmehr als ein Ausfluß des christlichen Sinnes und zarten Gefühls der Frauen zu betrachten sey, die mit der rechten Hand spendeten ohne daß die Linke es wissen sollte.

Zudem sind diese Effecten mit Berathung des Comité, ziemlich im Verhältniß des Schadens der Kantone unter dieselbigen vertheilt worden, und der Betrag derjenigen Gegenstände, welche sich nicht zur Versendung gut geeignet und die Frauenzimmer hier verkauften, ist wirklich in die allgemeine Steuer-Kasse geflossen.

Diese Betrachtungen vermochten uns, einhellig vorzuschlagen:

Die Kleider in keine Berechnung zu nehmen, hingegen fanden wir, daß die Lebensmittel welche in die Kantone versandt wurden, in zwei verschiedene Categorien zerfallen.

Diejenigen Lebensmittel, welche von Partikularen oder Kantonen direkte dem ein oder anderen Kanton zugesandt worden sind, fallen in die Rubrik der mit besonderer Bestimmung gegebenen Gaben, und sollen wie diese nicht verrechnet werden, hingegen solle der Betrag aller derjenigen Lebensmittel in Rechnung gebracht werden, welche einen Theil der Steuer ausmachten, die dem Comité zur Verfügung gestellt wurden, folglich soll eine Uebersicht derselbigen dem Comité vorgelegt werden, damit es solche werthen und ihr Werth sowohl zu der Gesammtsteuer geschlagen, als auch den Kantonen, welchen sie zugesandt wurden, berechnet werden könne.

Befreuen konnten wir uns hierbey über unseren Entschluß, Deputirte der verunglückten Brüder um uns zu vereinigen, denn während wir früher die Pflicht auf uns hatten, mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit jede Angabe zu prüfen, und den beschwerlichsten Untersuchungen uns zu unterziehen, so enthebt uns die hehre Uneigennützigkeit und der liebevolle Sinn unserer beschädigten Mitbrüder dieser drückenden Last und durch sie werden wir Vollzieher der edelsten Anordnungen.

Es verdient in den Annalen unsers Vaterlandes verzeichnet zu werden, daß der Edelmuth unserer beschädigten Brüder, gänzlich dem der reichlichen Geber entspricht und wir können hierin eine süße, herrliche Belohnung für unsere Mühe finden.

Das Comité hat daher die Ehre, als Resultat der ersten Hauptberathung folgende Anträge zu stellen:

1. Als Basis der allgemeinen Vertheilung unter die 4 Kantone sind die oben (pag. 5) verzeichneten Summen angenommen.

2. Bey derselben wird auf die, einzelnen Kantonen zugekommenen oder besonders bestimmten, Gaben,

sowie auf die besonderen Hülfsmittel derselben, und auf die ihnen zugesandten Kleider gar keine und in Beziehung auf die Lebensmittel nur insofern Rücksicht genommen, als dieselben von den Kantonen dem Comité zur Verfügung gestellt, in Rechnung gebracht worden sind. —

Zweyte Hauptberathung, betreffend die Grundsätze der besondern Vertheilung in den einzelnen Kantonen.

Diese zerlegte sich in die Beantwortung der zwey Fragen:

I. Welchen gleichmäßigen Einfluß bey dieser Vertheilung in allen 4 Kantonen das Comité sich vorzubehalten im Falle sey?

II. Wie diese allgemeinen Grundsätze auf die einzelnen verschiedenen Kantone angewandt werden sollen?

I.

Es begann nun die allgemeine Berathung über das Verhältniß und den nöthigen Einfluß des Comité auf die Vertheilung in den IV Kantonen.

Vorerst eröffneten die Tit. Abgeordneten dieser Kantone ihre Instructionen und Ansichten.

Der Abgeordnete von Graubündten legte den Auftrag seiner H. Regierung vor:

1) „darauf anzutragen: es möge das Comité den Grundsatz anerkennen, daß der Antheil von Bündten „an der zur Verfügung desselben gestellten Liebessteuer nur zu Gunsten der wasserbeschädigten Gemein„den und zwar ausschließlich zu planmäßiger Wiederherstellung der Wuhrungen und andrer Schutzmittel „gegen künftigen Andrang des Wassers verwendet werden soll;"

2) „zu erklären, daß, falls diese Beyträge zu diesem Zwecke verwendet werden sollten, die Regierung „von Graubündten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür sorgen werde, daß diese Verwendung aufs „Gewissenhafteste, und nach kunstgemäßem Plane statt finde, zu welchem Ende hin sie sich von den Ge„meinden zum voraus die nöthige Garantie geben lassen werde." — Diese Erklärungen begründete der Abgeordnete noch damit, daß von den Gemeinden selbst zahlreiche Bittschriften für Verwendung der Steuer zu Wasserbauten schon vorliegen und noch eingehen werden; daß ferner für die eigentlichen Bedürftigen dieses Kantons durch anderweitige Steuern schon bedeutend gesorgt sey, und jene Verwenduug durch Theilnahme an den Arbeiten, durch Sicherung und Hebung des Besitzthums auch allen Classen der Geschädigten zu gut komme. Die Arbeiten selbst betreffend gebühre der Gemeinnütz. Gesellschaft das Recht der pflichtgemäßen Aufsicht und der Festsetzung des Verhältnisses der Zahlungen zu dem Fortschritt der Arbeiten. — Was sodann die Vertheilung von Gaben an Individuen betreffe, so werde da, wo solche statt finde, am besten verfahren werden nach Tabellen, in denen die Namen und Verlüste der Einzelnen, der ihnen zufallende Betrag, die Empfangsbescheinigung, beglaubigt von den Gemeindsbehörden, und nöthigenfalls von der Regierung, aufgezeichnet würden. Die abzusendenden Commissarien könnten endlich nach Belieben die Unterschriften noch verificiren; — schließlich empfehle der Abgeordnete den Wunsch seiner Regierung, Alles im Kanton Graubündten auf die Wasserbauten zu verwenden, dem Comité zur möglichsten Beachtung. —

Der Abgeordnete von Uri berichtete, daß zwar der Landrath seine Person hieher beordert, die näheren Bestimmungen aber und die Ausführung derselben der vereinigten dortigen Hülfs- und Schatzungs-Commission übergeben habe. Diese Commission könne keineswegs dazu rathen, die diesem Kanton zufallende Steuer ganz auf die Wuhrungen zu verwenden, indem die verschiedenen Localverhältnisse dieses Kantons weit und vielfach von denen der andern Kantone divergiren. Anderseits anerkenne man den großen Vortheil solcher Arbeiten dennoch, und man sey der Meinung, es wäre sehr zweckmäßig, wenn dem Schächen, der jetzt in einem rechten Winkel in die Reuß ausfließe, wodurch die sogenannte stille Reuß ganz aufgeschwellt werde, ein andrer Einfluß angewiesen würde, den Anstößern, auf welche diese Arbeit zunächst falle, sey sie allein zu schwer; er sey daher beauftragt, den Wunsch auszusprechen: „es möge we„nigstens der 4te Theil der diesem Kanton zufallenden Steuer zu dieser Correction des Ausflusses des „Schächen bestimmt, die übrigen ¾ Theile aber für die Particularen verwendet werden."

Bey dieser Vertheilung würden wahrscheinlich durch die Vorsteherschaften der Gemeinden die Beschädigten in Classificationen eingetheilt, und darnach die Vertheilung durch eine Commission vorgenommen werden. —

Die Abgeordneten des Kantons Tessin äußerten sich dahin, es möchte Ein Theil ihrer Steuer für die bedürftigen Familien, Ein andrer Theil für Wuhrungen verwendet werden. Das Verhältniß dieser Scheidung überlassen dieselben dem Comité, sowie sie in Absicht auf den Einfluß des Comité und die demselben zu ertheilenden Garantien den Ansichten Graubündtens völlig beypflichten. —

Namens des Kantons Wallis, welcher, Alles dem Comité überlassend, keinen Abgeordneten sandte, äußerte sich das Tit. Präsidium dahin: im Rapport über diesen Kanton sey, gegründet auf die Lage und innern kantonalen Verhältnisse desselben, sowie auf die freywillige Uebereinkunft aller Zehnten

der bestimmte Wunsch ausgedrückt: es möge die Steuer dieses Standes lediglich an die Particularen, und zwar an die, welche weniger als 4000 franz. Frk. besitzen, verwendet werden.

Nachdem nun die sämmtlichen Abgeordneten abgetreten, wurden in der Discussion von den Mitgliedern des Comité hauptsächlich folgende Ansichten ausgesprochen:

Allgemein sey die Ueberzeugung, es habe sich durch die Absendung der Commissarien, durch Einsicht ihrer Berichte und durch die Darlegungen der jetzt anwesenden Abgeordneten die Betrachtung der wahren Beschaffenheit der durch die Wasserfluthen des 27. Aug. entstandenen Verheerungen völlig verändert, daher man kein Bedenken trage, die am 22. Oct. *) aufgestellte Instruction „die Steuern seyen nur an „die beschädigten Particularen zu verwenden," nicht im strengsten Buchstaben, wohl aber im Sinn und Geiste der Comittenten aufzufassen und anzuwenden, und deßwegen eine verhältnißmäßige Verwendung zur Sicherstellung des Eigenthums der Particularen nöthig und zweckmäßig sey, da sie mittelbar zu demselben wohlthätigen Ziele verhelfe. — Rücksichtlich dieser Wuhrungen habe aber das Comité bestimmte Garantien nöthig, wie auch die Abgeordneten selbst darauf hingewiesen haben; ein kunstverständiger Mann, der wohl am besten in der Person des Hrn. Hegner aus Winterthur zu finden wäre, müsse zugezogen werden, welcher mit Rath und That an die Hand gehe. Diesem müßte Kenntniß gegeben werden von den Planen zu den Arbeiten und den Kosten-Devisen. Im März könnten die Arbeiten beginnen, und mitEndeMay wenigstens möglichst sicher gestellt werden, weil im Juni die großen Gewässer sich einstellen. Zu geeignetem Zeitpunkte könnte der Eidsgenössische Ingenieur Kenntniß nehmen von den Arbeiten, nach dem Vorrücken derselben successive die nöthigen Zahlungen, soweit die den einzelnen Kantonen zufallenden, und zu diesem Zweck bestimmten Steuerantheile ausreichen, machen; und damit wären die nöthigen Verificationen der Tessinischen Schatzungen zu verbinden. —

Rücksichtlich der Vertheilung an Individuen, wobey instructionsgemäß hauptsächlich nach dem Maße der Dürftigkeit gehandelt werden müsse, schließe man sich vollständig an den durch Hrn. Oberst von Planta vorgezeichneten Weg an. Nur müsse das Comité bestimmen, bis auf welchen Grad von Vermögen der Bedürftigen man gehen dürfe bey Austheilung der einzelnen Gaben. Immerhin könne diese letztere in Bälde geschehen. Was die näheren Bestimmungen in beyden Hauptbeziehungen betreffe, so fallen dieselben der folgenden Berathung über die Verwendung und Vertheilung in den einzelnen Kantonen anheim. —

Gegründet auf die Instructionen der Comittenten, sowie auf die Wünsche der Abgeordneten der betheiligten Kantone, beschließt das Comité: hinsichtlich der Garantien bey der Vertheilung in den IV beschädigten Kantonen folgende Anträge an die Kantonalabtheilungen zu stellen:

A. Hinsichtlich der Wuhrungen:

1) Das Comité wird bey dem hohen Vorort darauf antragen, daß demselben Hr. Hegner, aus Winterthur, als Ingenieur beygegeben werde, auf Unkosten der Eidsgenossenschaft;
2) diesem von Seite des Comité aufzustellenden Ingenieur sind von den durch die hohen Kantonsregierungen aufzustellenden Ingenieuren durch unser Mittel die Plane und Kostendevisen mitzutheilen;
3) durch diesen Eidsgenössischen Ingenieur allein oder in Verbindung mit Commissarien sind beliebige Inspectionen der Arbeiten vorzunehmen;
4) die Aushingabe des Geldes an diese Wuhrungen geschieht nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten in successiven Zahlungen, und im Verhältniß der dazu bewilligten Summe.

B. Hinsichtlich der Austheilung an Partikularen.

1) Von jedem beschädigten Kanton ist dem Comité ein Project zur Genehmigung vorzulegen, nach welchen Klassenordnungen die Steuern gegeben werden;
2) von Seite des Comité werden sodann jedem Kanton, je nach seinen besondern Verhältnissen, besonders abgefaßte Formulare zu Tabellen mitgetheilt;
3) Diese Tabellen werden, versehen mit den Empfangsbescheinigungen der Empfänger, beglaubigt durch die Visa der Gemeindsbehörden, dem Comité wieder zurückgestellt, welches sich das Recht beliebiger Rectification derselben durch seine Commissäre vorbehält. —

II.

Es wurde nunmehr übergegangen zu der zweyten Berathung, wie diese allgemeinen Grundsätze auf die einzelnen verschiedenen Kantone angewandt werden sollen?

*) S. Protokoll v. 21. u. 22. Oct. pag. 46. oben.

A.

Kanton Uri.

Der Abgeordnete, sich anschließend an die früheren Eröffnungen, setzte die Commission vorerst in's Klare über die mannigfachen Rücksichten, zu welchen man bey einer solchen Steuerverwendung besonders in diesem Kanton genöthigt sey; er theilte die Classificationen mit, nach welchen der Landrath 1831 zu Werke gegangen, und welche auch jetzt im Wesentlichen wieder beobachtet würden. Derselbe stelle, die Zuschreibung der Individuen in die betreffenden Classen den Ortsvorsteherschaften überlassend, 3 Hauptrubriken auf:

1) die ärmste Classe, Leute enthaltend, die ihre dießjährige Nahrung verloren, Schaden an ihrem Lande erlitten und durch denselben wirklich verarmt seyen;
2) die mittlere Classe, Bauern, auch reichere, in sich befassend, deren Schaden sehr groß sey;
3) solche, die den Schaden besser zu tragen vermögen. —

Die Wuhrungen werden entweder durch die Regierung oder ganz durch die anstoßenden Particularen bestritten, daher diesen fast unerschwingliche Lasten zufallen; wo allgemeiner Schaden entsteht, verordnet das Siebnergericht zu Reuß und Schächen; wo aber nur Local- und Privatschaden ist, z. B. in Unterschächen, Maderanerthal, da hat jede einzelne Gemeinde zu sorgen. Während die Armen nur ihr Gut auf den Allmenden verloren haben und leicht zu befriedigen seyen, verdienen dagegen die Güterbesitzer, welche durch das Siebnergericht für die alljährlichen, wie für die jetzigen außerordentlichen Wuhrungen in beträchtliche Mitleidenschaft gezogen werden, deßwegen besondere Berücksichtigung. Wenn nun aber aus diesen Hinsichten die Steuer dem ganzen oder größern Theile nach zu Wuhrungen verwendet werden sollte, so wäre hiemit, abgesehen davon, daß bey der Kürze der Zeit die Wünsche der Gemeinden nicht mehr eingehohlt werden konnten, hienieden einer bedeutenden Anzahl der Geschädigten doch nicht geholfen, welche, da sie die auf ihren Gütern haftenden Capitalien verzinsen müssen, baares Geld nöthig haben, um nicht, wie es schon bey Mehrern der Fall gewesen, zur Abtretung ihrer Güter an die Creditoren genöthigt zu seyn; durch die Lebensmittel sey dieser bedeutenden Masse nur wenig geholfen und an besonderen Steuern liegen nur etliche tausend Franken dort vor, so daß die dortige Commission nicht auf mehr antragen könne, als nur ¼ Theil der Steuer für Uri auf die Wuhrungen zu verwenden; es werde dieselbe übrigens jede Erhöhung und Bestimmung, zu der das Comité ja berechtigt sey, ohne Widerspruch sich gefallen lassen.

Die Commission anerkannte, daß das Verhältniß der Verwendung auf Wuhrungen in den verschiedenen Kantonen auch ein verschiedenes seyn könne; daß gerade bey Uri die kantonalen Verhältnisse und die Wünsche der Gemeinden, die das Comité noch nicht bestimmt kennt, alle Berücksichtigung verdienen. Dessen ungeachtet ist einerseits in den Berichten der Commissarien selbst der Wunsch ausgedrückt, es möchte „nur der dringendsten Noth gewehrt und das Uebrige als Grundstein zu einem Werke bestimmt „werden, das auch für kommende Generationen von den segensreichsten Folgen seyn müßte," und anderseits konnte die Commission es sich nicht verbergen, daß die Angabe, es sey die vermögliche Klasse, als durch die Last der Wuhrungen so belästigt, besonders zu bedenken, eher für eine Vermehrung der auf die Wuhren zu verwendenden Summe spreche, indem, wenn etwa unter Leitung des trefflichen Ingenieurs Müller in Altorf in dieser Beziehung Ein gemeinsames Werk vollbracht würde, dieß der Vertheilung derselben Summe an Particularen, wobey wenigstens eine große Zersplitterung gedenkbar wäre, weit vorzuziehen seyn müßte. Zudem lenke die Lage Amstegs, wo von dem Maderanerthal her, so oftmaliger gewaltiger Schaden an Wuhrungen und Gütern, ja oft an Menschenleben eintrete, und welches alle Sicherheitsmaßregeln fast allein zu bestreiten habe, die besondere Aufmerksamkeit auf sich und jenes Thal hin. Was dagegen das Urserenthal betreffe, das wieder ganz abgesondert zu betrachten ist, so müßten dort vor Allem die unmäßigen, die gerechte Vertheilung im Innern des Kantons beeinträchtigenden Schatzungen revidirt werden; und da dort meistens Vermögliche gelitten haben, welche wohl im Stande sind, für ihre Wuhrungen zu sorgen, so wäre der dahin fallende Antheil an die Particularen zu geben. —

Deßwegen stellt das Comité, in Betrachtung der verschiedenen, schwierigen und demselben nicht genugsam bekannten Localverhältnisse, folgenden Antrag:

Der Hülfscommission im Kanton Uri folgenden Vorschlag zur Berathung und Hinterbringung ihres Gutachtens zu eröffnen:

1) Da, wo das Siebnergericht zu Reuß und Schächen die leitende Behörde ist, möchte das Comité die Steuer zur Hälfte für Wuhrungen, zur Hälfte für Particularen verwendet wissen;
2) von dem Maderanerthal wird das Comité die Wünsche der Betreffenden erwarten, ob und in welchem Verhältniß die Steuer auf Wuhrungen oder auf Particularen verwendet werden möge;
3) im Urserenthal soll die Steuer, nach vorgenommener Revision der dortigen Schatzungen, für die Particularen verwendet werden;

4) den allgemeinen Beschlüssen gemäß ist dem Comité, betreffend die Vertheilung an die Particularen jedes Bezirks, das Project der Classification vorzulegen.

B.
Kanton Graubündten.

Der Abgeordnete erneuert seine von der hohen Kantonsregierung mitgegebne Instruction, darauf anzutragen, es möchte, gemäß den Wünschen der Gerichte und Gemeinden, die Steuer dieses Kantons gänzlich für die Wuhrungen verwendet werden. Nur wünsche er, daß der Regierung die Vollmacht gegeben werde, in etlichen Gemeinden, wo keine Wuhrungen zu machen sind, den betreffenden Antheil an die Particularen abzugeben. — Da nun in den gedruckten Tabellen mehrere Druckfehler und Auslassungen sich vorfinden, nach deren Verbesserungen die Summen

bey Gruob um	85 fl.	— kr.
bey Sils im Domletschg, um	14086 „	54 „
bey Ems „ „ um	237 „	4 „
bey Feldsberg, wo früher bloß der Schaden der Bedürftigen eingegeben, um	14089 „	44 „
und bey Ortenstein, um	4161 „	— „
und daher auch das Ganze, um	32658 fl.	42 kr.

oder 38,422 Frk. 1 Batz. vermehrt würde, so belaufe sich, wenn diese Berichtigungen vollständig angenommen würden, die Totalsumme des Schadens auf 2,015,572 Schweiz. Frk. 40 Rp.

Die Entscheidung hierüber, welche Summe als Basis anzunehmen sey, stelle derselbe dem Comité anheim.

Das Comité, sich über die gemeinnützigen Ansichten und Vorschläge Graubündtens, sowie über die vorzügliche Ordnung und die vortrefflichen Vorarbeiten, die hier vorherrschen, besonders freuend, trägt darauf an:

1) daß, gegründet auf den vorliegenden Revers der Hrn. Experten über obige Berichtigungen, die volle Summe von 2,015,572 Schweiz. Frk. 40 Rp. als Basis angenommen werde;
2) daß, gegründet auf den bestimmten Wunsch der Regierung und auf die vorliegenden zahlreichen Petitionen der Gemeinden, sowie mit Rücksicht auf die durch die bereits geflossenen besondern Steuern für die Armen in diesem Kanton hinreichend getroffene Fürsorge, die ganze Summe der dem Kanton Graubündten durch das Comité zuzutheilenden Steuer vollständig auf die Wuhrungen verwendet werde, unter den allgemeinen Garantien;
3) daß jedoch der Kantonsregierung die Vollmacht ertheilt werde, für die Gemeinden, die keiner Wuhrungen bedürfen, oder wo sonst das Bedürfniß es erfordert, den zukommenden Antheil den bedürftigen Particularen zu ertheilen, unter Einsendung der Tabellen, gemäß den allgemeinen Grundsätzen.

C.
Kanton Tessin.

Die beiden Abgeordneten äußerten sich neuerdings dahin, daß nach dem Wunsche ihrer Committenten ein Theil für Wuhrungen, ein Theil für Particularen bestimmt werden möge. Was die Particularen betreffe, so zeigen ihre Tabellen, daß in

dem District Livinen	821 Familien.
„ „ Val de Maggia	359 „
„ „ Bellenz	115 „
im Ganzen etwa	1313 Familien.

mehr oder minder beträchtlich beschädigt seyen, wornach der Verlust

der ersten (ärmsten) Classe	213,000 Lir.
der zweiten Classe	419,086 „
und der dritten Classe	582,376 „

betrage. Einzelne Austheilungen geschehen in diesen Tagen für die ärmsten Partikularen, wozu etwa 12000 Lir. di Mil. (6000 Schw.-Frkn.) zusammengelegt seyen.

Aus den Berichten derselben zeigte sich klar, daß das Bedürfniß des Kantons Tessin je nach den verschiedenen Gegenden sich sehr verschieden gestalte, indem es Gegenden gibt, wo die Wuhrungen überwiegen und Andere, wo diese nichts helfen, noch andere, wie in Pechio, wo, weil ein fortdauernder Bergschlipf die Versetzung der Gemeinde nöthig macht, Alles auf die Particularen verwendet werden muß; deßnahen trägt das Comité darauf an:

1. Im Allgemeinen möge wenigstens die Hälfte für Wuhrungen, die andere Hälfte für Particularen verwendet werden;

2. daß aber, weil in Beziehung auf die Verwendung in den einzelnen Kantonstheilen eine bedeutende Verschiedenheit eintritt, die Tessin. Gemeinnütz. Gesellschaft einen Plan über die ganze Verwendung dem Comité vorlege, nach welchem dannzumahl das Comité, gemäß den allgemeinen angenommenen Grundsätzen, einen definitiven Abschluß fassen wird.
3. Daß die Vertheilung der Gaben an Particularen durch das Comité unter den allgemein festgesetzten Garantien geschehen soll.

D.
Kanton Wallis.

Gegründet auf die Anträge der dortigen Hülfsgesellschaft, auf die Uebereinkunft aller Zehnten, sowie auf die Berichte und Erläuterungen der Commissarien trägt das Comité darauf an:

daß der Steuerantheil dieses Kantons vollständig auf die Particularen verwendet werde, unter Beobachtung der allgemein angenommenen Garantien.

Nachdem nun das Comité beschlossen hatte, alle diese mit Einmuth gefaßten Beschlüsse den sämmtlichen Kantonalabtheilungen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, nachdem auch die Abgeordneten der betheiligten Kantone ihre völlige Einstimmung zu denselben erklärt und auf rührende Weise ihren Dank und ihre Freude über dieses Werk, besonders auch über die so beruhigende Beherzigung der verschiedenen Bedürfnisse ihrer Kantone ausgesprochen hatten, löste die Conferenz sich auf, in der frohen Hoffnung, nach langsamen Vorbereitungen nun in wenigen Tagen in der schönsten Eintracht die schwere Aufgabe zum Segen des Vaterlandes gelöst zu haben.

Zürich, den 5. Februar 1835.

Namens des Central-Comité
der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft:

Das Secretariat.
